

# RS Vwgh 2002/11/19 2002/12/0290

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.11.2002

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz  
72/01 Hochschulorganisation

## Norm

BDG 1979 §3 Abs1;  
BDG 1979 §4 Abs1;  
BDG 1979 §4 Abs3;  
KHSchOrgG §11;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Dem Beschwerdeführer als einem in den Besetzungsvorschlag aufgenommenen Bewerber kommt zwar eine andere Rechtsposition zu als sonstigen, nicht in den Ternavorschlag (§ 11 Abs. 3 Kunsthochschul-Organisationsgesetz) aufgenommenen Bewerbern. Das diesbezügliche ableitbare Recht des Beschwerdeführers besteht aber allenfalls darin, dass nur einer der in den Dreivorschlag aufgenommenen Bewerber ernannt wird (vgl. dazu die zu Fällen bindender Vorschläge nach Art. 81b B-VG ergangenen Beschlüsse vom 25. Februar 1998, Zi. 97/12/0360, vom 14. März 1998, Zi. 98/12/0061, und den Beschluss vom 20. Februar 2002, Zi. 2001/12/0231).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH AllgemeinMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete DienstrechtVerwaltungsverfahrensgemeinschaftVwRallg13

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002120290.X04

## Im RIS seit

05.03.2003

## Zuletzt aktualisiert am

11.02.2011

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)